

RS Vfgh 1994/10/11 G74/94, G75/94

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.10.1994

Index

70 Schulen

70/05 Schulpflicht

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Gesetz

B-VG Art140 Abs1 / Allg

SchulpflichtG 1985 §28

SchulorganisationsG §129

Leitsatz

Aufhebung der Festlegung einer besonderen Schulpflicht nur für Mädchen im Land Vorarlberg hinsichtlich des Besuchs einer hauswirtschaftlichen Berufsschule; keine sachliche Rechtfertigung mehr dieser unterschiedlichen Rechtslage in Vorarlberg durch die besonderen Verhältnisse der Ausbildungssituation von Frauen in Vorarlberg; Zeitraum für die Herstellung von Rechtsgleichheit in allen Bundesländern bereits verstrichen

Rechtssatz

Prüfung des §28 SchulpflichtG 1985 hinsichtlich der Festlegung einer besonderen Schulpflicht nur für Mädchen im Land Vorarlberg hinsichtlich des Besuchs einer hauswirtschaftlichen Berufsschule.

Annahme des Vorliegens des Prozeßhindernisses der entschiedenen Sache hinsichtlich der Bedenken zur Gleichheit von Frau und Mann im Prüfungsbeschluß.

Da der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis VfSlg. 7461/1974 die in Prüfung gezogene Regelung, soweit sie zwischen Vorarlberg und den anderen Bundesländern differenziert, (lediglich) für die Dauer eines angemessenen - nicht genau bestimmbar - Zeitraumes als aus der Sicht des Gleichheitsgrundsatzes unbedenklich erkannte, steht nach dem Ablauf von mehr als 30 Jahren einer in dieser Beziehung aus heutiger Sicht vorzunehmenden neuerlichen Prüfung der Gleichheitskonformität dieser Regelung das Prozeßhindernis der entschiedenen Sache selbst dann nicht entgegen, wenn diese Prüfung zu keinem anderen Ergebnis führen sollte.

§28 SchulpflichtG 1985, Anlage zur Kundmachung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 08.02.85, BGBl. Nr. 76, wird als verfassungswidrig aufgehoben.

Da die in Prüfung gezogene Regelung, soweit sie eine unterschiedliche Rechtslage in Vorarlberg einerseits und in allen anderen Bundesländern andererseits herbeiführt, nach dem Erkenntnis VfSlg. 7461/1974 ihre (vorübergehende) sachliche Rechtfertigung allein in den "ausschließlich historisch bedingten Sonderverhältnisse(n)" in Vorarlberg findet, vermag die von der Vorarlberger Landesregierung ausführlich geschilderte und großteils durch statistische Unterlagen belegte Verschiedenheit der auf dem Gebiet der schulischen Ausbildung von Frauen bestehenden tatsächlichen Verhältnisse in Vorarlberg einerseits und den anderen Bundesländern andererseits die hier in Rede stehende

Differenzierung nicht sachlich zu rechtfertigen. Die Verschiedenheit dieser Verhältnisse bildet demnach auch kein Argument für die Auffassung, es sei der für die Herstellung der Rechtsgleichheit in allen Bundesländern zur Verfügung stehende angemessene Zeitraum noch nicht verstrichen. Wenngleich sich die Länge dieses Zeitraumes nicht exakt angeben läßt, erscheint es dem Verfassungsgerichtshof nicht zweifelhaft, daß nach dem Verstreichen von mehr als 30 Jahren seit der Begründung der ausschließlichen Gesetzgebungs- und Vollziehungszuständigkeit des Bundes in Angelegenheiten der Schulpflicht und dem (gleichzeitigen) Inkrafttreten der in Prüfung gezogenen (Übergangs-)Regelung diese nur während einer Übergangsfrist aus der Sicht des Gleichheitsgrundsatzes unbedenkliche Regelung mit diesem Grundsatz, dem Gesetze jederzeit entsprechen müssen (s. etwa VfSlg. 8871/1980, 9524/1982, 9583/1982, 11048/1986, 11632/1988, 11641/1988), nicht (mehr) im Einklang steht.

(Anlaßfälle: E v 11.10.94, B407,408/91 - Aufhebung der angefochtenen Bescheide).

Entscheidungstexte

- G 74,75/94
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 11.10.1994 G 74,75/94

Schlagworte

VfGH / Bedenken, VfGH / Sachentscheidung Wirkung, Schulen, Schulpflicht, Schulorganisation, Bundesstaat, Gleichheit Frau-Mann, Übergangsbestimmung, Rechtskraft

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1994:G74.1994

Dokumentnummer

JFR_10058989_94G00074_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at